

## § 2 Siegelberechtigung

- (1) Siegelberechtigt sind die mit Rechtsbefugnis ausgestatteten kirchlichen Amtsträger, Körperschaften und Ämter, insbesondere der Diözesanbischof, die Weihbischöfe, das Bistum Limburg, das Kathedralekapitel, das Bischöfliche Ordinariat, das Bischöfliche Offizialat, das Bischöfliche Priesterseminar, die Notare des Bischöflichen Ordinariates, die Notare des Bischöflichen Offizialates, das Diözesanarchiv, die Bezirksdekane, die Verwaltungsräte der Kirchengemeinden, die Gesamtverbände von Kirchengemeinden sowie die Pfarreien, die Pfarrvikarien und die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (missiones cum cura animarum).
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat kann die Siegelberechtigung weiteren kirchlichen Rechtsträgern und Behörden auf Antrag verleihen, wenn es die rechtlichen Verhältnisse erforderlich machen.

## § 3 Siegelführung

- (1) Die Befugnis, das Kirchensiegel einer Unterschrift beizufügen, regelt im Bischöflichen Ordinariat Limburg und im Bischöflichen Offizialat Limburg jeweils eine Geschäftsordnung. In dieser wird festgelegt, welche Angelegenheiten zu siegeln sind. Zudem wird eine Aufstellung der im Bischöflichen Ordinariat und im Bischöflichen Offizialat geführten Siegel geführt.
- (2) Die Befugnis, das Kirchensiegel des Domkapitels zu verwenden, regeln die Statuten des Limburger Domkapitels in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Befugnis, das Kirchensiegel eines Verwaltungsrates zu verwenden, regelt sich nach den Bestimmungen des für das Bistum Limburg geltenden Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens. Die Befugnis ist nicht übertragbar. Ein nach Maßgabe von § 22 Abs. 1 KVVG bestellter Vermögensverwalter ist zur Verwendung des Kirchensiegels des Verwaltungsrates nicht berechtigt. Erforderlichenfalls weist er seine Handlungsberechtigung durch eine Kopie des Bestellungsschreibens nach.
- (4) Das Kirchensiegel der Pfarrei bzw. Pfarrvikarie (vgl. c. 535 § 3 CIC) führt der Pfarrer bzw. der/die Pfarrbeauftragte, bzw. dessen Vertreter, d. h. Pfarrverwalter bzw. vicarius substitutus.

## **Ordnung über das Führen von Amtssiegeln im Bistum Limburg (Siegelordnung)**

Für die Führung der kirchlichen Amtssiegel (nachfolgend Kirchensiegel genannt) wird für das Bistum Limburg folgende Ordnung erlassen:

### **I. Gebrauch der Kirchensiegel**

#### § 1 Kirchensiegel

- (1) Das Kirchensiegel ist ein Beweiszeichen im Rechtsverkehr. Zusammen mit der Unterschrift des Siegelberechtigten erbringt es für alles Beweis, was in dem gesiegelten Schriftstück direkt und hauptsächlich bekundet wird (vgl. c. 1541 CIC).
- (2) Kirchensiegel sind formgebunden und bestehen aus dem Siegelbild und der Siegelumschrift.
- (3) Neben den Kirchensiegeln werden verschiedene Stempel mit postalischen Angaben in Zeilenform verwendet. Ihre Gestaltung und Benutzung wird von dieser Siegelordnung nicht berührt.

(5) Der Pfarrer oder der Pfarrverwalter kann mit der Beglaubigung von Kopien und Abschriften pfarramtlicher Urkunden gemäß c. 535 § 3 CIC einen Dritten beauftragen. Bei der Unterschriftsleistung ist das Auftragsverhältnis durch die Abkürzung „i. A.“ kenntlich zu machen. Der Unterschrift wird das Kirchensiegel der Pfarrei begedrückt. Für die Erteilung der Vollmacht ist das Formular „B Bevollmächtigung“ zu verwenden. Unbeschadet der Möglichkeit einer zeitlichen Befristung erlischt die Beauftragung mit dem Ausscheiden des Pfarrers oder Pfarrverwalters aus seinem Amt (vgl. Amtsblatt 1996, 48 f.). Diese Regelung wie auch die Bestimmung von § 3 Abs. 4 trifft auch auf die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (missiones cum cura animarum) zu.

(6) Gesiegelt werden Urkunden, Dokumente und andere Schriftstücke mit rechtserheblicher Bedeutung, deren Gültigkeit bzw. Echtheit einer eindeutigen Bestätigung durch den Siegelberechtigten bedarf. Das Kirchensiegel wird verwendet

- bei Urkunden und Verträgen, durch die Rechte und/oder Pflichten begründet, anerkannt, aufgehoben oder verändert werden (z. B. Kauf-, Miet- und Arbeitsverträge);
- bei Urkunden, die über den kanonischen Personenstand der Gläubigen ausgestellt werden;
- für amtliche Auszüge aus Kirchenbüchern und Protokollbüchern;
- bei der Beglaubigung von Abschriften, soweit dies zulässig ist (vgl. § 4);
- für Bescheinigungen über die Kirchenzugehörigkeit;
- für Überweisungen zu kirchlichen Amtshandlungen;
- aufgrund von Vorschriften kirchlichen oder staatlichen Rechts und
- in sonstigen herkömmlichen Fällen.

(7) Das Kirchensiegel wird stets neben die eigenhändige Unterschrift des Siegelbenutzers – allgemein links davon – aufgedrückt. Sofern aus dem Schriftstück der Name und die Funktionsbezeichnung nicht hervorgehen, erfolgt ein Beidruck eines Namens- und Funktionsstempels.

#### § 4 Vornahme von Beglaubigungen

(1) Durch die das Kirchensiegel führende Stelle sollen nur solche Beglaubigungen vorgenommen werden, die mit der dienstlichen Tätigkeit der betreffenden Person oder Dienststelle im Zusammen-

hang stehen. Dies ist insbesondere der Fall bei der Beglaubigung von Abschriften von Urkunden, die

- die kirchliche Stelle selbst ausgestellt hat;
- Bedienstete kirchlicher Stellen betreffen;
- von einer anderen kirchlichen Stelle ausgestellt sind oder
- zur Vorlage bei einer kirchlichen Stelle benötigt werden.

Bei allen anderen Beglaubigungen, die nicht zu den Amtspflichten einer kirchlichen Stelle gehören, ist der Antragsteller an die zuständigen staatlichen Stellen oder gegebenenfalls an einen Notar zu verweisen. Auf die mögliche Nichtanerkennung einer Beglaubigung durch staatliche Stellen sind die betreffenden Personen hinzuweisen.

(2) Nicht beglaubigt werden dürfen:

- Staatliche Personenstandsurkunden
- Registerauszüge aus dem Grundbuch
- Registerauszüge aus dem Liegenschaftskataster
- Handels- und Vereinsregisterauszüge
- Auszüge aus dem Gewerbe- oder Bundeszentralregister
- Einladungen im Visumverfahren
- Notarielle Urkunden
- Auszüge aus Kirchenbüchern, für die siegelführende Stelle nicht zuständig ist. Die durch das Bischöfliche Ordinariat vorgenommene Legalisierung von Auszügen aus im Bereich des Bistums Limburg geführten Kirchenbüchern bleibt hiervon unberührt.

(3) Abschriften dürfen nicht beglaubigt werden, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, dass der ursprüngliche Inhalt des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist, insbesondere wenn dieses Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern, Zahlen und Zeichen enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstückes aufgehoben ist.

(4) Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. Der Vermerk muss enthalten

- die genaue Bezeichnung des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt wird;
- die Feststellung, dass die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt;
- den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

- (5) Besteht das zu beglaubigende Schriftstück aus mehreren Seiten, so ist entweder jede Seite einzeln zu beglaubigen oder die zu beglaubigenden Seiten eines Schriftstückes sind schuppenartig übereinandergelegt zu heften und so zu siegeln, dass auf jeder Seite ein Teil des Siegelabdrucks erscheint.
- (6) Eine fehlerhafte Beglaubigung oder eine solche, die unter Überschreitung der Zuständigkeit erfolgt, kann als Amtspflichtverletzung angesehen werden und Schadenersatzansprüche wie strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

## II. Gestaltung des Kirchensiegels

### § 5 Siegelform

Kirchensiegel haben eine stehende spitzovale oder kreisrunde Form aufzuweisen. Die Siegelform wird durch einen Außenrand um die Umschrift verdeutlicht. Die Höhe der spitzovalen Kirchensiegel soll 40 mm nicht überschreiten. Die kreisrunden Kirchensiegel sollen 40 mm im Durchmesser nicht überschreiten.

### § 6 Siegelbild

- (1) Das Siegelbild soll in religiöser oder geschichtlicher Beziehung zum Inhaber des Siegels stehen. Siegel von Verwaltungsräten und Pfarrämtern sollen in der Regel den Patron der Pfarrkirche darstellen.
- (2) Das Siegelbild muss klar und einfach dargestellt und mit Worten beschreibbar sein. Dem entspricht eine stilisierte oder symbolische, nicht detailgetreue Darstellung.

### § 7 Siegelumschrift

- (1) Die Siegelumschrift besteht aus der amtlichen Bezeichnung des Siegelinhabers und der Angabe des Ortes seines Sitzes. Bei größeren Orten kann mit einem Bindestrich der Name des Ortsteils hinzugefügt werden.
- (2) Die Siegelumschrift soll gut lesbar in dunkler Schrift vor hellem Grund und in einem ausgewogenen Verhältnis zum Siegelbild gestaltet sein.

### § 8 Siegelabdrucke

- (1) Die Amtssiegel sind regelmäßig Farbdruckesiegel (Stempelfarbe schwarz oder blau).

- (2) Für besondere Anlässe können mit Genehmigung des Generalvikars Siegel als Halbreliet hergestellt werden
  - a) mit Petschaft auf Siegellack;
  - b) als Prägesiegel unter Benutzung einer weißen Oblate aus Papier.

## III. Neuanfertigung und Änderung von Kirchensiegeln

### § 9 Genehmigung

- (1) Über die Einführung und Gestaltung eines neuen und die Änderung eines vorhandenen Kirchensiegels entscheidet der Siegelberechtigte.
- (2) Jedes neu einzuführende Kirchensiegel bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat. Vor der Anfertigung eines neuen Kirchensiegels ist dem Bischöflichen Ordinariat ein Entwurf (Reinzeichnung) in Originalgröße mit Siegelbeschreibung unter Beachtung der Grundsätze nach II. und unter Beifügung eines Abdrucks des bisher verwendeten Siegels zur Genehmigung einzureichen. Widerspricht ein Kirchensiegel wesentlichen Grundsätzen über die Gestaltung, kann das Bischöfliche Ordinariat es beanstanden und eine Änderung verlangen.

### § 10 Siegelanfertigung

- (1) Entsprechend dem genehmigten Siegelentwurf ist die Anfertigung des Kirchensiegels vom Siegelberechtigten einem fachkundigen Gravierbetrieb zu übertragen.
- (2) Die Pfarrei, die Pfarrvikarie, die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache und die Kirchengemeinde führen in der Regel nur ein einziges Kirchensiegel. Der Generalvikar kann bei Vorliegen besonderer Gründe die Herstellung und Verwendung weiterer Kirchensiegel erlauben. In diesem Fall müssen die Kirchensiegel durch eine Ziffer oder einen Buchstaben unterschieden werden können.

### § 11 Einführung eines neuen Kirchensiegels

- (1) Der Siegelberechtigte hat den Tag der Einführung des neuen Kirchensiegels festzulegen und zu dokumentieren und zu den Akten der siegelführenden Stelle zu nehmen.
- (2) Der Siegelberechtigte hat dem Bischöflichen Ordinariat vor der Einführung des neuen Kirchensiegels

einen Abdruck auf einem Bogen im Format A 4 mit der Angabe des Tages der Einführung einzureichen.

- (3) Bei Erwerb eines neuen Kirchensiegels für Verwaltungsrat oder Pfarramt bzw. Pfarrvikarie ist die Außerdienststellung des alten Siegels im Protokollbuch des Verwaltungsrates unter Beidrücken dieses Kirchensiegels zu vermerken. Dies gilt auch bei der identischen Erneuerung eines Kirchensiegels. Dem neuen Kirchensiegel ist ein Beizeichen (Buchstabe oder Ziffer) hinzuzufügen.

#### § 12 Weiterverwendung bisheriger Kirchensiegel

- (1) Die beim Inkrafttreten dieser Ordnung verwendeten Kirchensiegel behalten ihre Gültigkeit, solange die siegelführende Pfarrei, Pfarrvikarie, Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache bzw. Kirchengemeinde besteht. Jedoch sollen die bisherigen Kirchensiegel auf die Übereinstimmung mit dieser Ordnung überprüft werden.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat kann die Änderung eines Kirchensiegels verlangen, wenn es nicht den Grundsätzen dieser Ordnung entspricht.

### IV. Sicherungsvorkehrungen

#### § 13 Aufbewahrung

- (1) Das Kirchensiegel ist sorgfältig zu verwalten und nach Gebrauch unter diebessicherem Verschluss zu halten. Die diebessichere Aufbewahrung ist erfüllt, wenn das Kirchensiegel in einem abschließbaren und vor Mitnahme gesicherten Schrank unter Verschluss gehalten wird.
- (2) Reinzeichnungen des Siegelentwurfs und etwa vorhandene Siegelschnitte und Ätzungen sind sicher aufzubewahren.
- (3) Das Kirchensiegel ist in das Inventarverzeichnis der jeweiligen juristischen Person aufzunehmen.

#### § 14 Pflege und Erneuerung eines Kirchensiegels

- (1) Der Siegelabdruck muss lesbar sein, deshalb sind Kirchensiegel sorgfältig zu reinigen und unbrauchbar gewordene zu ersetzen.
- (2) Unbrauchbar gewordene oder außer Dienst gesetzte Kirchensiegel (vgl. § 11 Abs. 3) sind dem Diözesanarchiv innerhalb eines Monats zu übergeben.

- (3) Der Generalvikar kann die Erneuerung eines Kirchensiegels vom Siegelberechtigten verlangen.

#### § 15 Verlust von Kirchensiegeln

- (1) Der Verlust eines Kirchensiegels ist dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Vorhandene Unterlagen, insbesondere die Siegelbeschreibung und eine Ablichtung des Siegelabdruckes, sind gleichzeitig vorzulegen.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat erklärt ein abhanden gekommenes Kirchensiegel durch Veröffentlichung im Amtsblatt für ungültig. Hiervon ist auch ortsüblich Kenntnis zu geben.

### V. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.  
Limburg, den 27.11.2017

Limburg, 27. November 2017 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 001A/53042/17/04/2 Bischof von Limburg